

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
eingesehen die Artikel 24, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Steuerpflicht

Der Kanton erhebt eine Steuer auf die Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton Wallis immatrikuliert sind.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, nachstehend Dienststelle genannt, wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; die Zuständigkeit des Departements und des Staatsrats bleibt vorbehalten.

² Die Dienststelle bestimmt, in welche Steuerkategorie jedes Fahrzeug einzuteilen ist.

³ Die Dienststelle legt entsprechend die Steuer für neue Fahrzeugkategorien fest, die auf den Markt kommen.

Art. 3 Steuersubjekt - Befreiung

¹ Die Steuer wird vom Fahrzeughalter von der Erteilung der Kontrollschilder an bis zu deren Rückgabe geschuldet.

² Von der Steuer befreit sind:

- a) Fahrzeuge des Bundes, des Staates Wallis, der Gemeinden sowie der interkommunalen Gruppenverbänden;
- b) Fahrzeuge von bedürftigen behinderten Personen, die für ihre Fortbewegung auf ein solches Transportmittel angewiesen sind.

³ Auf Verlangen kann das zuständige Departement Anstalten oder Unternehmen, die der Allgemeinheit dienen, ganz oder teilweise von der Steuer befreien.

⁴ Der Staatsrat befreit Fahrzeuge, die besonders umweltfreundlichen Normen entsprechen, für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise von der Steuer.

⁵ Die Bestimmungen des internationalen Rechts über die diplomatischen und konsularischen Privilegien und die Immunität bleiben vorbehalten.

641.5

- 2 -

Art. 4 Veranlagung

¹Der Betrag der Steuer wird für jede Fahrzeugart nach der Tabelle in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes festgesetzt.

²Die Klassierung der Fahrzeugarten erfolgt gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an die Strassenfahrzeuge.

³Der Fahrzeughalter hat der Dienststelle alle Gegebenheiten zu melden, die auf die Besteuerung nach dem vorliegenden Gesetz einen Einfluss haben könnten.

Art. 5 Steuertabelle

¹Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

1. Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

- | | |
|---|-------------|
| 1.1. Motorfahrzeuge für die Personenbeförderung bis höchstens 9 Plätze (inklusive Fahrer) und für den Warentransport bis höchstens 3'500 kg Gesamtgewicht | |
| - bis zu einem Hubraum von 1'000 cm ³ | Fr. 125.– |
| Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 1'300 cm ³ | Fr. 10.– |
| - von einem Hubraum von 1'301 cm ³ bis 1'400 cm ³ | Fr. 175.– |
| Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 2'900 cm ³ | Fr. 10.– |
| - von einem Hubraum von 2'901 cm ³ bis 3'000 cm ³ | Fr. 345.– |
| Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon | Fr. 10.– |
| 1.2. Motorfahrzeuge für den Warentransport mit über 3'500 kg Gesamtgewicht | |
| - bis 4'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 350.– |
| Zuschlag je zusätzliche 1'000 kg Gesamtgewicht oder einen Bruchteil davon, bis höchstens 15'000 kg | Fr. 50.– |
| - von 15'001 kg bis 23'000 kg | Fr. 1'300.– |
| - von 23'001 kg bis 32'000 kg | Fr. 1'500.– |
| - ab 32'001 kg | Fr. 1'700.– |
| 1.3. Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 10 und mehr Plätzen (inklusive Fahrer) | |
| - pro Sitzplatz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz) | Fr. 21.– |
| 1.4. Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren | |
| - bis 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 50.– |
| - über 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 100.– |
| 1.5. Motorkarren | |
| - bis 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 100.– |
| - über 3'500 kg Gesamtgewicht | Fr. 200.– |
| 1.6. Traktoren von Industriebetrieben mit einem Anhänger | Fr. 400.– |

1.7.	Schwere Motorfahrzeuge, die als Wohnung dienen oder deren Karosserie als Lokal dient		
	- bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	500.–
	- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	800.–
2.	Motorräder aller Art, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und industrielle Motoreinachsler		
2.1.	leichte Motorräder oder Leichtmotorfahrzeuge	Fr.	35.–
2.2.	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge bis 125 cm ³	Fr.	45.–
	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge von 126 bis 500 cm ³	Fr.	55.–
	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge über 500 cm ³	Fr.	65.–
2.3.	industrielle Motoreinachsler	Fr.	55.–
3.	Motorfahrräder	Fr.	15.–
4.	Landwirtschaftsfahrzeuge		
4.1.	Traktoren	Fr.	50.–
4.2.	Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger	Fr.	30.–
4.3.	Motoreinachsler	Fr.	20.–
5.	Anhänger		
5.1.	Anhänger und Sattelanhänger für die Personenbeförderung oder den Warentransport		
	- bis 2'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.–
	- von 2'001 kg bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.–
	- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	320.–
5.2.	Gepäckanhänger	Fr.	55.–
5.3.	Motorradanhänger für den Warentransport	Fr.	15.–
5.4.	Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte		
	- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.–
	- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.–
5.5.	Anhänger deren Karosserie als Lokal dient (Werkstätte, Büro, Garderobe)		
	- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.–
	- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.–
5.6.	Arbeitsanhänger	Fr.	55.–
6.	Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge		
6.1.	Motorräder	Fr.	30.–
6.2.	Autobusse, pro Platz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	10.–
6.3.	andere Fahrzeuge		
	- bis 10 kW	Fr.	80.–
	- Zuschlag je zusätzliche 5 kW oder einen Bruchteil davon	Fr.	20.–
6.4.	Die Hybridfahrzeuge werden gemäss Ziffer 1 besteuert		

7. Händlerschilder

7.1.	für Motorräder aller Art	Fr.	70.–
7.2.	für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	350.–
7.3.	für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	70.–
7.4.	für Anhänger aller Art	Fr.	70.–

² Bei jeder Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Prozent kann der Staatsrat den Betrag der Steuer im selben Ausmass anheben. Bruchteile, die bei der letzten Anpassung nicht berücksichtigt wurden, werden bei der folgenden berücksichtigt. Auf Teilbeträge von unter einem Franken wird verzichtet.

Art. 6 Steuerperiode

¹ Die Steuer wird vom ersten Tag des Monats an geschuldet, an dem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wird. Wenn dieser Tag auf einen der beiden letzten Werktage des Monats fällt, wird die Steuer erst vom folgenden Monat an erhoben.

² Die Steuer wird für das volle Kalenderjahr erhoben. Sie ist einmal jährlich, spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 7 Verlegung des Standortes

Fahrzeuge, deren Standort in den Kanton Wallis verlegt wird, sind vom ersten Tag des Monats an steuerpflichtig, an dem sie mit Walliser Schildern versehen werden oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hätten versehen werden müssen.

Art. 8 Fahrzeugwechsel

¹ Bei einem Fahrzeugwechsel wird die Steuer für den laufenden Monat auf dem höher besteuerten Fahrzeug und für den Rest der Steuerperiode auf dem neuen Fahrzeug berechnet.

² Bei einem Ersatz des Fahrzeugs im Sinne der Vorschriften des Bundes bleibt das ersetzte Fahrzeug der Steuer unterworfen. Das Ersatzfahrzeug wird nicht besteuert.

Art. 9 Hinterlegung der Schilder

¹ Der Halter, der ein Fahrzeug aus dem Verkehr nehmen will, muss die Kontrollschilder oder im Falle von Wechselschildern, den Fahrzeugausweis, bei der von der Dienststelle bezeichneten Stelle hinterlegen.

² Die Hinterlegung muss spätestens am ersten Werktag des Monats erfolgen, ansonsten wird die Steuer für den ganzen Monat erhoben.

³ Steuern, die der Halter bei einer Hinterlegung vor Jahresende zu viel bezahlt hat, werden zurückerstattet oder der betreffenden Person gutgeschrieben.

Art. 10 Wechselschilder

Wenn gemäss den Vorschriften des Bundes über die Haftpflicht-Versicherung im Strassenverkehr mehrere gleichartige Fahrzeuge für dieselbe Schildernummer und auf denselben Halter immatrikuliert sind, wird die Steuer für das am höchsten besteuerte Fahrzeug in vollem Umfang erhoben.

Art. 11 Auswechselbare Karosserie

Bei Personenwagen, die mit einer auswechselbaren Karosserie versehen sind, entspricht die geschuldete Steuer derjenigen der Kategorie, die am höchsten besteuert wird.

Art. 12 Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder

¹ Wenn die Steuer nicht in der von der Dienststelle festgesetzten Frist bezahlt wird, verfügt diese nach einer Mahnung den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder des Fahrzeugs.

² Wird die Angelegenheit nicht innert der in der Entzugsverfügung festgesetzten Frist geregelt, beschlagnahmt die Polizei die Schilder und den Fahrzeugausweis des Fahrzeugs.

Art. 13 Nachträgliche Veranlagung und Gesuch um Steuerrückerstattung

¹ Wenn die Steuer nicht erhoben oder ein zu geringer Betrag festgesetzt wurde, setzt die Dienststelle eine Nachsteuer für die im Steuerjahr und für die in den vorangegangenen fünf Steuerperioden geschuldete Steuer fest.

² Wenn die Steuer irrtümlich erhoben wurde, kann der Steuerpflichtige die Rückerstattung des Betrags verlangen, der für das laufende Steuerjahr und die fünf vorangegangenen Steuerperioden bezahlt wurde.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Der Halter kann bei der Dienststelle innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einsprache gegen die Steuerrechnung einreichen.

² Die Einsprache muss begründet sein und die Rechtsbegehren sowie die angegebenen Beweismittel enthalten.

³ Der Einspracheentscheid der Dienststelle kann anschliessend gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird von der Dienststelle mit einer Busse zwischen 50 und 1'000 Franken bestraft.

² Erstinstanzliche Verfahren und Berufungsverfahren werden durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 15. November 1950, werden aufgehoben.

² Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und setzt das Datum des In-Kraft-Tretens fest.¹

641.5

- 6 -

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹In-Kraft-Treten am 1. Januar 2005